

## FALLLÖSUNG IM PRIVATRECHT

---

### „Anja und Raphael“

#### **I. Sachverhalt'**

##### **A. Ausgangslage**

Anja Bernhard (\* 1974) und Raphael Schmid (\* 1972) heirateten am 3. September 2004. Sie einigten sich auf den Familiennamen Schmid. Sie haben die beiden gemeinsamen Kinder, Luna (geb. 15. Juni 2011) und Konstantin (geb. 18. März 2014).

Anja ist Versicherungsberaterin. Anlässlich der Geburt von Luna reduzierte Anja ihr Erwerbsspensum von 100% auf 20% und übernahm gleichzeitig primär die Kinderbetreuung sowie die Aufgaben im Haushalt. Raphael ist gelernter Produktionsmechaniker EFZ und absolvierte nach seiner Lehre ein Betriebswirtschaftsstudium. Seit Abschluss des Studiums arbeitet er bei der Schmid Mechanik AG, einem Unternehmen, welches sein Vater aufgebaut hatte. Per 1. Januar 2003 übertrug Vater Schmid die Schmid Mechanik AG an Raphael, dies im Rahmen einer vorgezogenen Erbteilung. Zwecks späterer Gleichstellung von Raphael und dessen Schwester Sina liess der Vater das Unternehmen durch die Revisionsstelle Treuvalt GmbH schätzen. Der Unternehmenswert im Zeitpunkt der Übernahme betrug CHF 3'500'000.00.

##### **B. Wirtschaftliche Situation: Entwicklung bis und mit 2019**

Raphael kaufte im Oktober 2013 ein Reiheneinfamilienhaus in Ittigen zu Alleineigentum. Der Kaufpreis betrug CHF 800'000.00 und wurde wie folgt finanziert:

- Raphael investierte CHF 280'000.00. CHF 100'000.00 stammten von seinem Lohnkonto, CHF 180'000.00 von seinem Vater, der Raphael ein zinsloses, ungesichertes Darlehen gewährte.
- Anja investierte CHF 120'000.00. CHF 80'000.00 davon stammten von ihrem Lohnkonto, CHF 40'000.00 nachweislich aus dem Nachlass ihrer Gotte Emma, welche Anja als Alleinerbin eingesetzt hatte.
- Hypothek (grundpfandgesicherter Bankkredit, Schuldner: Raphael): CHF 400'000.00.

Raphael ist mit einem Pensum von 100% als Geschäftsführer bei der Schmid Mechanik AG angestellt. Sein monatlicher Nettolohn beträgt CHF 9'000.00, zuzüglich 13. Monatslohn. Da

---

<sup>1</sup> Der Sachverhalt und insbesondere die Personen, Namen und Zahlen sind rein fiktiv. Steuerrechtliche Themen sind ausser Betracht zu lassen, sofern nicht explizit danach gefragt wird. Der Fall enthält keine internationalen Komponenten.

das Unternehmen profitabel ist, zahlt sich Raphael – er ist Alleinaktionär – jährlich eine Dividende von zwischen CHF 50'000.00 und CHF 80'000.00 aus, dies abwechselnd auf die auf ihn lautenden Konten B und Q (Q hatte er 2006 neu eröffnet, B bestand schon vor Eheschluss).

2015 nahmen die Ehegatten Umbauten am Einfamilienhaus vor. Sie ersetzten die Fenster und erneuerten das Badezimmer und die Küche. Die Kosten beliefen sich insgesamt auf CHF 360'000.00. Davon bezahlte Raphael CHF 280'000.00. Das Geld stammte nachweislich aus dem Nachlass seines Onkels Max (der Raphael als Alleinerbe eingesetzt hatte). CHF 50'000.00 steuerte Anja von ihrem Lohnkonto bei, weitere CHF 30'000.00 gewährten ihr ihre Eltern als zinsloses Darlehen. Der Verkehrswert des Einfamilienhauses hatte sich zwischen dem Kauf im Jahr 2013 und dem Beginn der Umbauten nicht verändert.

2016 erfuhr Anja, dass ein Bekannter seine Ferienwohnung in Davos verkaufen wollte. Da Anja aus Davos stammt und die Region liebt, kaufte sie die Wohnung für CHF 1'000'000.00 zu Alleineigentum. Zur Finanzierung nahm sie eine Hypothek in Höhe von CHF 600'000.00 auf. Raphael haftet für die Hypothek als Solidarschuldner mit Anja. Die Eigenmittel von CHF 400'000.00 bezahlte Raphael. Er entnahm diese seinem Sparkonto Q. In der Folge verbrachte die Familie regelmässig ihre Ferien in Davos. Zu gewissen Zeiten vermietete Anja die Wohnung, so dass die laufenden Kosten (insbes. Hypothekarzinsen, Nebenkosten) und die Erträge durch Drittvermietung sich ziemlich genau die Waage hielten.

2017 entschloss sich Raphael, eine Skulptur des anonymen Künstlers «Y» zu kaufen (Kaufpreis CHF 24'000.00). Anja, ebenfalls kunstbegeistert, verkaufte aus diesem Anlass ihre Brillantbrotsche (ein Geschenk ihrer Grossmutter, die sie aber nie trug), und stellte den Verkaufserlös von CHF 6'000.00 Raphael für den Kauf der Skulptur zur Verfügung. Die restlichen CHF 18'000.00 zahlte Raphael nachweislich aus seinem vorehelich Ersparten. 2018 schenkte Raphael die Skulptur seiner Schwester Sina zum 40. Geburtstag. Die Skulptur hatte zu diesem Zeitpunkt einen Wert von CHF 30'000.00. Da «Y» absolut im Trend liegt, liegt der heutige Wert bei CHF 60'000.00.

2019 erfüllte sich Anja einen Traum und kaufte einen Camper für CHF 50'000.00. Sie finanzierte den Kaufpreis wie folgt:

- CHF 30'000.00, die sie zu diesem Zweck von ihrer Gotte Vera geschenkt erhielt;
- CHF 15'000.00 aus den von ihr immer gesparten Sonderboni ihres Arbeitgebers der letzten zehn Jahre;
- Beitrag von Raphael in Höhe von CHF 5'000.00. Dieser Betrag stammte nachweislich aus dem Verkauf einer Briefmarkensammlung, die Raphael von seinem Onkel Max geerbt hatte.

Im August 2019 tätigte Raphael mit einem Teil der ihm ausbezahlten Dividende einen Einkauf in seine Pensionskasse in Höhe von CHF 45'000.00. Auch Anja kaufte sich mit CHF 25'000.00 in ihre Pensionskasse ein. Das Geld für ihren Einkauf stammte nachweislich von ihrer Mutter (Schenkung). Im Juni 2023 tätigte Raphael erneut einen Einkauf in seine Pensionskasse in Höhe von CHF 20'000.00. Das Geld dafür hatte er nachweislich von seiner Tante Lucie geerbt.

### **C. Zäsur im Jahr 2020**

2020 stockte Anja ihr Arbeitspensum auf 50% auf. Sie verdient damit aktuell CHF 3'900.00 pro Monat inkl. Anteil 13. Monatslohn.

Im gleichen Jahr zerbrach die Beziehung der Ehegatten aufgrund verschiedenster Belastungen (die hier nicht näher ausgeführt werden müssen). Anja und Raphael sahen für sich keine Zukunft mehr und hoben den gemeinsamen Haushalt im Dezember 2020 auf. Anja verblieb mit den beiden Kindern im Einfamilienhaus in Ittigen, Raphael bezog eine eigene Wohnung.

## **II. Zu lösende rechtliche Probleme bis und mit Scheidung**

### **1. Phase 1: Dezember 2020 bis Ende 2021**

In der ersten Phase unmittelbar nach der Trennung betreute Raphael die Kinder jedes zweite Wochenende jeweils am Samstag und Sonntag und beanspruchte drei Wochen Ferien pro Jahr mit den Kindern. Die Obhut über die Kinder sollte bei Anja verbleiben. Während man sich bei diesen Themen einigermassen einig war, zeigte sich Raphael als sehr knausrig und unzuverlässig hinsichtlich der Zahlungen an Anja und die Kinder. Anja wandte sich an Rechtsanwältin Kluge, welche im Februar 2021 ein Eheschutzgesuch beim Regionalgericht Bern-Mittelland einreichte. Am 17. August 2021 fand die Eheschutzverhandlung statt. Anlässlich der Verhandlung nahm Gerichtspräsident Müller Unterhaltsberechnungen vor. Die Zeit reichte jedoch nicht, um eine Trennungsvereinbarung abzuschliessen. Der Gerichtspräsident gab daher den Parteien die Entwürfe der Berechnungsblätter mit in der Hoffnung, dass die Parteien sich nachträglich einigen würden.

Gemäss diesen unpräjudiziellen Berechnungen müsste Raphael gestützt auf den Bedarf und das Einkommen der Parteien in einer ersten Phase Unterhaltsbeiträge für Luna in Höhe von CHF 1'600.00 und für Konstantin in Höhe von CHF 1'500.00 (zzgl. Kinderzulagen von je CHF 230.00, die neu nun von Anja bezogen werden) bezahlen, wobei das erweiterte familienrechtliche Existenzminimum der Kinder mit CHF 1'100.00 (für Luna) und CHF 1'000.00 (für Konstantin) veranschlagt wurde. Das familienrechtliche Existenzminimum von Anja beträgt nach diesem Berechnungsvorschlag CHF 4'000.00. Der Versuch der Parteien, sich nunmehr aussergerichtlich zu einigen, misslang. In der Folge überwies Raphael jeweils Ende des Vormonats an Anja für September CHF 3'000.00, für Oktober CHF 2'000.00 und für November nur noch CHF 1'000.00 für die beiden Kinder. Per WhatsApp teilte er Anja mit: «Bei diesen 1'000.00 bleibt es!».

Anja suchte Ende Oktober 2021 deshalb erneut Rechtsanwältin Kluge auf und stellte ihr folgende Frage mit der Bitte um schriftliche Beantwortung. **Beachten Sie:** Die Frage ist so zu beantworten, wie wenn sie heute (Stand Oktober 2023) gestellt worden wäre.

1. *„Die zweite Eheschutzverhandlung ist erst für den 17. Mai 2022 angesetzt. Gibt es eine Möglichkeit, dass das Gericht jetzt bereits Unterhaltszahlungen anordnen kann?“*

## **2. Phase 2: 2022 und später**

Am 17. Mai 2022 findet die (zweite) Eheschutzverhandlung statt, bei der nun doch noch eine Trennungsvereinbarung abgeschlossen werden kann. Die Situation ist deutlich entspannter.

Die Ehegatten reichen am 3. Januar 2023 ein gemeinsames Scheidungsbegehren ein. Sie haben sich über alle Kinderbelange und den Unterhalt geeinigt. Ebenfalls ist klar, dass sie betreffend die weitere Nutzung des Hauses in Ittigen einen Mietvertrag abschliessen werden. Uneinigkeit gibt es noch beim Güterrecht sowie hinsichtlich der beruflichen Vorsorge. Insbesondere bestehen folgende Streitpunkte, zu denen die Ehegatten von Ihnen eine schriftliche Einschätzung wünschen:

- 2.1 *Der aktuelle Wert der Schmid Mechanik AG beträgt CHF 6'000'000.00. Anja ist der Ansicht, sie habe „einen Anspruch am Mehrwert der Schmid Mechanik AG“. Schliesslich sei dieser deshalb so stark angewachsen, weil Raphael «Tag und Nacht und an den Wochenenden im Betrieb gearbeitet» habe, und sie ihm «zu Hause den Rücken freihielt». Raphael ist anderer Ansicht. Was für Überlegungen stellen Sie an? Was müsste geprüft werden?*
- 2.2 *Weiter ist Anja der Ansicht, dass Raphael ihr die CHF 400'000.00, die er für die Finanzierung der Ferienwohnung in Davos aufwendete, geschenkt habe. Raphael ist auch hier anderer Ansicht. Anja sei nur deshalb als Alleineigentümerin eingetragen worden, weil sie ihn gedrängt habe und er dem Frieden zuliebe nicht darüber diskutieren wollte. Wie beurteilen Sie die Situation? Beachten Sie: Weder im Kaufvertrag noch in anderen Dokumenten ist von «Schenkung» die Rede.*
- 2.3 *In der Trennungsvereinbarung wurden in Raphaels Bedarf ab 2022 monatlich CHF 1'200.00 für laufende Steuern eingerechnet. Dies wirkte sich auf die Unterhaltsbeiträge an Luna und Konstantin aus (tieferer Überschuss, folglich tieferer Überschussanteil). Die definitiv veranlagten Steuern (Kanton/Gemeinde sowie Direkte Bundessteuer) von Raphael beliefen sich für 2022 auf CHF 27'000.00, für 2023 ist vom gleichen Betrag auszugehen. Raphael macht im Güterrecht Steuerschulden für 2022 von CHF 27'000.00 geltend, da er für dieses Jahr bis zum güterrechtlichen Stichtag keine Steuern bezahlt habe. Anja findet, dieser Betrag sei nicht als Schuld in seiner Errungenschaft zu berücksichtigen. Was sagen Sie?*

Sie werden nun von den Ehegatten gemeinsam beauftragt, einen Vorschlag für die güterrechtliche Auseinandersetzung wie auch für die Teilung der Ansprüche aus beruflicher Vorsorge zu erarbeiten. **Gehen Sie für Ihre Berechnungen** (zur konkreten Fragestellung: Ziff. 2.4 und 2.5) **davon aus**, dass

- Anja keinen irgendwie gearteten Anspruch auf einen Anteil des Mehrwerts an der Schmid Mechanik AG hat;
- es sich beim Betrag von CHF 400'000.00 nicht um eine Schenkung von Raphael an Anja handelt;
- die gesamten Steuerschulden 2022 in der Errungenschaft von Raphael berücksichtigt werden sollen.

Anja und Raphael geben Ihnen zusätzlich folgende Informationen betreffend Wertveränderungen:

- aktueller Verkehrswert des Einfamilienhauses: CHF 1'300'000.00
- aktueller Verkehrswert der Ferienwohnung in Davos: CHF 1'250'000.00
- aktueller Verkehrswert des Campers: CHF 41'000.00

Alle diese Werte stammen aus Schätzungen von SpezialistInnen und werden von Anja und Raphael akzeptiert.

Amortisationen der aufgenommenen Hypotheken und anderen Darlehen sind keine erfolgt.

An Vermögenswerten sind aktuell – ausser den schon erwähnten – vorhanden:

- o Lohnkonto von Anja: Stand heute CHF 8'000.00, Stand per 03.01.2023 CHF 6'500.00;
- o Lohnkonto von Raphael: Stand heute CHF 18'000.00, Stand per 03.01.2023 CHF 20'000;
- o Sparkonto von Anja: Saldo aktuell wie auch per 03.01.2023 CHF 55'000.00, belegter Saldo am 31.08.2004 CHF 35'000.00, mit nachweislich stetigem Anstieg des Kontostandes seit damals;
- o Sparkonto B von Raphael: Saldo aktuell wie auch per 03.01.2023 CHF 300'000.00, belegter Saldo am 31.08.2004: CHF 220'000.00; mit (belegtem) stetigem Anstieg des Kontostandes seit damals;
- o Sparkonto Q von Raphael: Stand heute CHF 70'000.00, Stand per 03.01.2023 CHF 2'800.00;
- o eine Louis Vuitton Tasche, welche Raphael Anja zum 45. Geburtstag schenkte, aktueller Wert: CHF 5'000.00;
- o eine antike Vase, die Anja nachweislich von ihrer Tante geerbt hat, aktueller Wert: CHF 15'000.00;

- eine Taschenbuchsammlung, welche Raphael von seinen Eltern zum 40. Geburtstag erhalten hat, aktueller Wert CHF 4'000.00;
- eine Golfausrüstung, welche Raphael sich 2020 mit seinem Lohn gekauft hat, aktueller Wert CHF 7'000.00;
- eine Geige, welche Raphael zum 25. Geburtstag von seinen Eltern geschenkt erhielt (Kaufpreis damals CHF 10'000.00). Da das Instrument von einem bekannten französischen Geigenbauer stammt, beträgt der aktuelle Wert laut einer kürzlichen Schätzung CHF 25'000.00. Anja bringt vor, Raphael habe während der Ehe immer wieder Revisionen, Reparaturen und Zubehör aus seinem Lohn bezahlt, deshalb habe seine Errungenschaft Anspruch auf einen Teil des Wertzuwachses;
- ein E-Bike, welches Raphael Mitte April 2023 mit Geld von seinem Lohnkonto bezahlt hat, aktueller Wert = Kaufpreis = CHF 4'800.00.

2.4 *Berechnen Sie die Ansprüche der Ehegatten gestützt auf die Ihnen angegebenen und aus dem Sachverhalt erkennbaren Zahlen (bitte auf Frankenbeträge runden). Begründen Sie detailliert, weshalb Sie welche Position bzw. welchen Vermögenswert wo einordnen und in welchem Umfang bzw. warum nicht. Sind verschiedene Lösungen möglich, begründen Sie, weshalb Sie welcher Lösung den Vorzug geben.*

2.5 *Halten Sie insbesondere fest, welcher Ehegatte am Schluss der güterrechtlichen Auseinandersetzung was hat, und wer von wem wie viel bekommt.*

### **3. Berufliche Vorsorge**

Die Ansprüche von Anja und Raphael gegenüber ihren Pensionskassen betragen per 03.01.2023:

- Anja: CHF 350'000.00 (davon vorehelicher Anteil aufgezinnt: CHF 75'000.00)
- Raphael: CHF 560'000.00 (davon vorehelicher Anteil aufgezinnt: CHF 95'000.00).

In diesen Beträgen sind die jeweils relevanten PK-Einkäufe enthalten.

3. *Wie sind die Guthaben von Anja und Raphael bei ihren jeweiligen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge korrekt zu teilen?*

## **III. Nach der Scheidung**

### **4. Namensänderung?**

Die Parteien einigen sich in der Scheidung darauf, dass die Kinder weiterhin unter gemeinsamer elterlicher Sorge und unter alternierender Obhut stehen sollen, wobei die Kinder sich - konkret - jeweils einen Tag pro Woche und jedes zweite Wochenende sowie während der Hälfte der

Schulferien beim Vater aufhalten sollen. Nach der Scheidung nimmt Anja wieder den Namen Bernhard an.

In der Folge verändern sich die Verhältnisse. Raphael ist an den Tagen, welche die Kinder bei ihm verbringen sollten, oft verhindert / nicht zu Hause/ nicht erreichbar. Für Ferien mit den Kindern hat er kaum Zeit. Die Kinder nehmen ihm seine Unzuverlässigkeit übel.

Ein Jahr nach der Scheidung gerät das Unternehmen von Raphael aufgrund gravierender Vorkommnisse in den Fokus der Medien. Dabei wird häufig auch über Raphael geschrieben. Der Name «Raphael Schmid» steht tagelang im Zentrum der negativen Berichterstattung. Anja sagt Ihnen, dass die Kinder sich dafür schämen würden und deshalb künftig den Nachnamen Bernhard tragen möchten. Sie bittet Sie, ihr Folgendes zu erläutern:

*4.1 Wer ist zur Einreichung eines Namensänderungsgesuchs legitimiert? Welche Behörde ist zuständig? Wie ist konkret vorzugehen?*

Als vorsichtige Anwältin bzw. vorsichtiger Anwalt tun Sie aber auch noch dies:

*4.2 Sie beurteilen summarisch zuhanden von Anja die Erfolgchancen eines Gesuchs um Namensänderung, dies gestützt auf die aktuelle Rechtslage und Praxis sowie anhand der Ihnen vorliegenden Informationen.*

#### **IV. Aufgabe**

Beantworten Sie die **vorne** jeweils im entsprechenden Kontext aufgeführten, kursiv markierten Fragen (Ziff. 1., 2.1 - 2.5, 3. sowie 4.1- 4.2).

## **Administrative Hinweise und Vorgaben:**

### **Fallausgabe und Anmeldung**

Die Falllösung wird am **Montag, 16. Oktober 2023, 9.00 Uhr**, auf [www.ziv.unibe.ch](http://www.ziv.unibe.ch) publiziert. Wer sich für eine Bearbeitung des Falles entscheidet, kann sich **ab Dienstag, 17. Oktober 2023 (0.00 Uhr)**, auf [www.ksl.unibe.ch](http://www.ksl.unibe.ch) für die Falllösung anmelden. Dazu müssen Sie sich zunächst im KSL mit Ihrem Campus Account einloggen. Wählen Sie danach die **KSL Nr. 427751-HS2023-1** „Falllösung in Privatrecht“ und nehmen Sie die Veranstaltung in Ihre Planungssicht auf (Aktion „Aufnehmen in Planung“). Sobald das Anmeldefenster geöffnet ist, können Sie sich in Ihrer Planungssicht für die Falllösung anmelden. Das Anmeldeverfahren endet nach drei Tagen **am Donnerstag, 19. Oktober 2023**. Die Teilnehmerzahl ist auf 60 Plätze beschränkt, die Zulassung erfolgt nach zeitlicher Priorität. Haben sich 60 Studierende für die Veranstaltung angemeldet, ist keine weitere Anmeldung mehr möglich. Studierende, die sich erfolgreich für die Falllösung angemeldet haben, sind zur Abgabe berechtigt und verpflichtet. Ein Rückzug kann nur noch mit einer schriftlichen Begründung erfolgen (Gesuch ans Dekanat). Bei **Anmeldungsproblemen** kontaktieren Sie bitte unverzüglich das Dekanat (Melissa Ramseier, [melissa.ramseier@unibe.ch](mailto:melissa.ramseier@unibe.ch)).

### **Einreichen der Falllösung**

Die Falllösung muss **zweifach** eingereicht werden:

1. Ein gedrucktes Exemplar mit unterzeichneter Selbständigkeitserklärung ist bis am **Dienstag, 7. November 2023, einzureichen** wie folgt:
  - a. Entweder **bis am 7. November 2023, 16:00 Uhr** persönlich abgeben (**persönliche Abgabe am Montag, 6. November 2023 oder Dienstag, 7. November 2023 im Büro D202, UniS Neubau, 2. Stock, jeweils zwischen 13:00 und 16:00 Uhr möglich**);
  - b. oder per **eingeschriebener Briefpost** (Datum der eingeschriebenen Postaufgabe massgebend) senden an folgende Adresse: Zivilistisches Seminar der Universität Bern, Therese Sommer, Schanzeneckstrasse 1, Postfach, 3001 Bern.
2. Weiter muss dieselbe komplette Arbeit mit Deckblatt als Worddokument, bezeichnet mit Namen und Vornamen (wichtig: es dürfen dafür keine Umlaute oder Sonderzeichen verwendet werden), ebenfalls **bis spätestens am Dienstag, 7. November 2023** auf der Plattform «PlagScan» **hochgeladen** werden. Wenige Tage nach Abschluss des Anmeldeverfahrens werden Sie eine E-Mail von «PlagScan» mit einer Einladung zur Einreichung erhalten. Bitte überprüfen Sie ebenfalls Ihren Spam-Ordner, zumal die E-Mail von «PlagScan» unter Umständen direkt in Ihrem Spam-Ordner landen wird. Über den darin aufgeführten Link gelangen Sie direkt auf die Homepage, auf welcher Sie sich mit Ihrem Campus Account anmelden können. Nach erfolgter Anmeldung gelangen Sie automatisch auf die Upload-Seite, auf welcher Sie Ihre Falllösung hochladen können.

Bei Unklarheiten oder **Problemen mit dem Upload der Falllösung auf «PlagScan»** kontaktieren Sie bitte unverzüglich das Zivilistische Seminar (Therese Sommer, [therese.sommer@unibe.ch](mailto:therese.sommer@unibe.ch)).



**Wichtig:** Die angegebene Frist ist lediglich gewahrt, wenn sowohl das gedruckte Exemplar als auch die elektronische Version rechtzeitig eingereicht werden. Zu spät oder gar nicht eingereichte Falllösungen werden mit der Note 1 bewertet. Wurde die Falllösung aus einem wichtigen Grund zu spät oder gar nicht eingereicht, muss dies seitens des Studenten/der Studentin belegt werden (Art. 36 Abs. 1 RSL RW vom 21.06.2007 mit Änderungen bis 22.05.2014). Das entsprechende Gesuch ist an das Dekanat zu richten. Falllösungen, welche ohne vorherige Anmeldung im KSL eingereicht werden, werden unkorrigiert zurückgewiesen (Art. 34 Abs. 3 des obgenannten Reglements: „Wer sich verspätet anmeldet, wird zur Leistungskontrolle nicht zugelassen“).

Bei Abweichungen zwischen den zwei Fassungen ist die in Papierform eingereichte Version massgebend.

### **Workshop Arbeitstechnik**

Gemäss Art. 16a des am 1. August 2015 in Kraft getretenen Studienreglements muss bei der **Anmeldung** zu einer Falllösung der Nachweis der juristischen Arbeitstechnik und des besuchten Workshops vorhanden sein.

### **Verbindliche Vorgaben**

Bei diesem Fall handelt es sich um eine Aufgabenstellung für eine schriftliche Falllösung nach Art. 15 Abs. 2 RSL RW. Die Bearbeitung des Falles hat gemäss Richtlinien über die Bachelorarbeit zu erfolgen. Arbeiten dürfen den Umfang von 15 Seiten nicht überschreiten. Sie müssen in Papierform und mit unterzeichneter Selbständigkeitserklärung eingereicht werden.